

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Gudendorf

Gemäß § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 469), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudendorf vom 06.07.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.11.1992, geändert durch die Satzung zur Änderung der Abgabensatzungen zur Anpassung an datenschutzrechtliche Bestimmungen wird um den folgenden neuen § 5 a ergänzt:

„(§ 5 a)

Grundstücke, die von zwei oder mehr Erschließungsanlagen gleicher Art erschlossen werden, werden mit 60 v.H. ihrer nach § 5 zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Fläche bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt. Der für die verbleibenden 40 v.H. der Grundstücksfläche dem Grunde nach zu erhebende Beitrag wird von der Gemeinde getragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gudendorf, 11.08.2000

gez. Lindenblatt

(Lindenblatt)
Bürgermeister